

Nationen der Erklärung weite Verbreitung verschaffen und auch weiterhin dafür Sorge tragen, daß ihre Grundsätze in Übereinstimmung mit Kapitel I Ziffern 32 und 42 des Berichts über die erste Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung in ihre Programme und Aktivitäten einbezogen werden.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/114. Internationaler Tag für die Erhaltung der Ozonschicht

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* der dringenden Notwendigkeit, die Ozonschicht zu erhalten, die das Sonnenlicht filtert und verhindert, daß die schädlichen Auswirkungen der ultravioletten Strahlung die Erdoberfläche erreichen, und somit das Leben auf unserem Planeten erhält,

*betonend,* welche Bedeutung der Umsetzung des am 16. September 1987 in Montreal abgeschlossenen Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und seiner späteren Änderungen zukommt, und unter Hervorhebung der diesbezüglichen Rolle des Exekutiv Ausschusses seines Multilateralen Fonds,

*in Anerkennung* des starken Engagements, das die Unterzeichnerstaaten und die Vertragsstaaten des Montrealer Protokolls sowie verschiedene interessierte nichtstaatliche Organisationen unter Beweis gestellt haben,

1. *erklärt* zum Gedenken an den Tag im Jahr 1987, an dem das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, unterzeichnet wurde, den 16. September zum Internationalen Tag für die Erhaltung der Ozonschicht, der ab 1995 feierlich begangen werden soll;

2. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um dafür zu sorgen, daß der Internationale Tag für die Erhaltung der Ozonschicht in angemessener Weise begangen wird;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, diesen besonderen Tag der Förderung konkreter Aktivitäten auf nationaler Ebene im Einklang mit den Zielen und Zielsetzungen des Montrealer Protokolls und seinen Änderungen zu widmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem,* Empfehlungen darüber abzugeben, wie das System der Vereinten Nationen unbeschadet seiner laufenden Tätigkeiten die erforderlichen Mittel mobilisieren und zur Verfügung stellen kann, um bei der Durchführung und Förderung verschiedener Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Begehung des Internationalen Tages für die Erhaltung der Ozonschicht mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/115. Begehung des Welttages für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 12 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21<sup>3</sup>,

*in Anbetracht* dessen, daß es zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>42</sup>, notwendig ist, daß sich die Öffentlichkeit auf lokaler, nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene des Problems bewußt ist,

*in der Erkenntnis,* daß Wüstenbildung und Dürre Probleme von globaler Tragweite sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen, und daß die internationale Gemeinschaft gemeinsame Maßnahmen ergreifen muß, um Wüstenbildung und Dürre, insbesondere in Afrika, zu bekämpfen,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit und Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit und Partnerschaft bei der Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, im Einklang mit dem Übereinkommen, das am 17. Juni 1994 vom Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines solchen Übereinkommens in Paris verabschiedet wurde,

*sowie anerkennend,* daß sich die internationale Gemeinschaft fest verpflichtet hat, das Übereinkommen und dessen Anhänge für die regionale Umsetzung durchzuführen,

1. *beschließt,* den 17. Juni zum Welttag für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre zu erklären, der ab 1995 begangen werden soll;

2. *bittet* alle Staaten, diesen Welttag der öffentlichen Bewußtseinsbildung zu widmen, durch die Veröffentlichung und Verbreitung von Reportagen, die Veranstaltung von Konferenzen, Rundtischgesprächen, Seminaren und Ausstellungen über die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Wüstenbildung und der Dürrefolgen sowie die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und dessen Anhängen für die regionale Umsetzung;

3. *bittet* den Generalsekretär, Empfehlungen zu der Frage vorzulegen, wie das Sekretariat den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Gestaltung ihrer einzelstaatlichen Aktivitäten zur Begehung des Welttages behilflich sein könnte;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine erfolgreiche Begehung des Welttages durch die Vereinten Nationen sicherzustellen;

5. *bittet* alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, den Welttag für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre zu fördern.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/116. Nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und deren Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt

*Die Generalversammlung,*

*mit der Bitte* an alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, insbesondere soweit sie Fischereinteressen besitzen,

ihre Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen des Meeres im Einklang mit den im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>69</sup> niedergelegten völkerrechtlichen Bestimmungen zu verstärken,

*unter Hinweis* auf die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedete Agenda 21<sup>3</sup>, insbesondere deren Kapitel 17, betreffend die nachhaltige Nutzung und Erhaltung der lebenden Meeresressourcen von Gebieten im Bereich nationaler Hoheitsbefugnisse,

*sowie unter Hinweis* auf das von der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedete Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>34</sup>, insbesondere dessen Kapitel IV, betreffend die nachhaltige Nutzung und Erhaltung der Küsten- und Meeresressourcen von Gebieten im Bereich nationaler Hoheitsbefugnisse,

*feststellend*, daß die internationale Gemeinschaft in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>20</sup> anerkannt hat, daß der besonderen Situation und den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder, deren Umwelt am stärksten gefährdet ist, besonderer Vorrang geschenkt werden sollte,

*zutiefst besorgt* über die schädlichen Auswirkungen der nichtgenehmigten Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs, woher der größte Teil der weltweit gefangenen Fische stammt, auf die nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen der Welt sowie auf die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaften zahlreicher Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer,

*in Bekräftigung* der Rechte und Pflichten der Küstenstaaten, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen niedergelegt, dafür zu sorgen, daß geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen in den Zonen im Bereich ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse ergriffen werden,

*Kenntnis nehmend* von den Erörterungen, die in jüngster Zeit auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene über Fischereierhaltungs- und -bewirtschaftungsmaßnahmen sowie über deren Einhaltung und Durchsetzung geführt wurden,

1. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen niedergelegt, die Verantwortung dafür zu übernehmen, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß ein Fischereifahrzeug, das berechtigt ist, ihre Flagge zu führen, nur dann in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten fischt, wenn es dazu eine ordnungsgemäße Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Küstenstaats oder der betreffenden Küstenstaaten erhalten hat; eine solche genehmigte Fischereitätigkeit ist im Einklang mit den in der Genehmigung niedergelegten Bedingungen auszuführen;

2. *fordert* die Entwicklungshilfeorganisationen *auf*, die Anstrengungen, welche die Küstenstaaten unter den Entwicklungsländern, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, unternehmen, um die Überwachung und Kontrolle

von Fischereitätigkeiten und die Durchsetzung der Fischereivorschriften zu verbessern, mit hohem Vorrang zu unterstützen, so auch durch die Gewährung von finanzieller und/oder technischer Hilfe;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Fischereiorgane und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung und danach entsprechend den Beschlüssen der Versammlung einen Bericht über die ergriffenen Maßnahmen und über die bei der Durchführung dieser Resolution aufgetretenen Probleme vorzulegen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

## 49/117. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

*Die Generalversammlung.*

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>68</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Agenda 21<sup>3</sup>, insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die damit zusammenhängenden Kapitel,

*zutiefst besorgt* über den anhaltenden Verlust an biologischer Vielfalt in der ganzen Welt und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut erklärend, daß sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die bestandfähige Nutzung ihrer Bestandteile sowie die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile eintritt,

1. *begrüßt* das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und die Einberufung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, das vom 28. November bis 9. Dezember 1994 in Nassau abgehalten wurde;

2. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Kommission für bestandfähige Entwicklung als Beitrag zu der Arbeit ihrer dritten Tagung die Ergebnisse der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen bislang noch nicht ratifiziert haben, *auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation, Annahme beziehungsweise Genehmigung zu beschleunigen;

4. *beschließt*, auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" den Stand der Umsetzung des Übereinkommens zu prüfen, und *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens, über die Kommission für bestandfähige Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat über die Ergebnisse der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994